

<p style="text-align: center;"><b>ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR (VRR)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR (VRR)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>G e s c h ä f t s o r d n u n g</b></p> <p style="text-align: center;"><b>für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung der Änderung vom 10. Dezember 2008</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>G e s c h ä f t s o r d n u n g</b></p> <p style="text-align: center;"><b>für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung der Änderung vom 10. Dezember 2008 und der Änderung vom .....</b></p>
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p>
<p>§ 1 Grundlagen                  § 2 Einberufung der Verbandsversammlung                  § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen                  § 4 Tagesordnung                  § 5 Anträge und Anfragen                  § 6 Fraktionen                  § 7 Sitzungsverlauf                  § 8 Schluss der Aussprache und Vertagung                  § 9 Abstimmung                  § 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung                  § 11 Niederschrift                  § 12 Geschäftsstelle                  § 13 Vergabeausschuss</p>	<p>§ 1 Grundlagen                  § 2 Einberufung der Verbandsversammlung                  § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen                  § 4 Tagesordnung                  § 5 Anträge und Anfragen                  § 6 Fraktionen                  § 7 Sitzungsverlauf                  § 8 Schluss der Aussprache und Vertagung                  § 9 Abstimmung                  § 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung                  § 11 Niederschrift                  § 12 Geschäftsstelle                  § 13 Vergabeausschuss</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Geschäftsstelle</b></p>	
<p>Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden vom zuständigen Vorstand der VRR AÖR wahrgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Vergabeausschuss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Vergabeausschuss</b></p>
<p><b>(1)</b> Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV</li> <li>- Entscheidung über Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss</li> <li>- Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.</li> <li>- Entscheidung über die Bewertungs-</li> </ul>	<p><b>(1)</b> Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>(entfällt)</u></li> <li>- Entscheidung über Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss <b><u>im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV</u></b></li> <li>- Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.</li> <li>- Entscheidung über die Bewertungs-</li> </ul>

Anlage zur Drucksache R/VII/2009/0363

<p>bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden.</p> <p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	<p>bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der <b><u>Geschäftsstelle nach § 12</u></b> vorgelegt werden.</p> <p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>
<p><b>(2)</b> Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für diesen Ausschuss, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p><b>(2)</b> Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für diesen Ausschuss, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.</p>
<p><b>(3)</b> Die Verbandsversammlung regelt unter Beachtung des Absatzes 7 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses und ihrer Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NW; hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Ausschüsse. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich</p>	<p><b>(3)</b> Die Verbandsversammlung regelt unter Beachtung des Absatzes 7 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses und ihrer Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NW; hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Ausschüsse. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich</p>

**Anlage zur Drucksache R/VII/2009/0363**

<p>im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>	<p>im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>
<p><b>(4)</b> Die Mitglieder dieses Ausschusses, deren Vorsitzende/r sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</p>	<p><b>(4)</b> Die Mitglieder dieses Ausschusses, deren Vorsitzende/r sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</p>
<p><b>(5)</b> Der Ausschuss sollte aufgrund der Integration der Fahrzeugbeschaffung in das SPNV-Vergabeverfahren der VRR AöR personengleich mit dem Vergabeausschuss der VRR AöR besetzt sein.</p>	<p><b>(5)</b> Der Ausschuss sollte aufgrund der Integration der Fahrzeugbeschaffung in das SPNV-Vergabeverfahren der VRR AöR personengleich mit dem Vergabeausschuss der VRR AöR besetzt sein.</p>
<p><b>(6)</b> Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.</p>	<p><b>(6)</b> Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.</p>
<p><b>(7)</b> Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des Vergabeausschusses, dessen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten. Die</p>	<p><b>(7)</b> Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des Vergabeausschusses, dessen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten. Die</p>

<p>gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Vergabeausschusses über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,</li><li>- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und</li><li>- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen</li></ul> <p>zu belehren.</p>	<p>gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Vergabeausschusses über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,</li><li>- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,</li><li>- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und</li><li>- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen</li></ul> <p>zu belehren.</p>
---	---